

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren über die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „GLEISDORF (Sommerberg) 95,9 MHz“, „B GLEICHENBERG 3 (Stradner Kogel) 100,4 MHz“, „HARTBERG (Ringkogel) 102,2 MHz“ und „WEIZ 2 (FW-Schlauchturm Landscha b. Weiz) 100,9 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der **Soundportal Graz GmbH** (FN 371015 k beim Landesgericht für ZRS Graz), Friedrichgasse 27, 8010 Graz, werden gemäß § 12 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 Z 4 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die in den Beilagen .1 bis .4 beschriebenen Übertragungskapazitäten „GLEISDORF (Sommerberg) 95,9 MHz“, „B GLEICHENBERG 3 (Stradner Kogel) 100,4 MHz“, „HARTBERG (Ringkogel) 102,2 MHz“ und „WEIZ 2 (FW-Schlauchturm Landscha b. Weiz) 100,9 MHz“, zur Erweiterung des mit Bescheid der KommAustria vom 13.09.2012, KOA 1.463/12-004 zugeteilten Versorgungsgebietes „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ zugeordnet. Die Beilagen .1 bis .4 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.
2. Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „**Graz und Teile der West- und Oststeiermark**“. Es umfasst die Stadt Graz, Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg sowie auch Teile der Bezirke Graz Umgebung, Weiz, Hartberg-Fürstenfeld und Südoststeiermark (im ehemaligen Bezirk Feldbach), jeweils soweit diese durch die insgesamt zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

3. Der Soundportal Graz GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 13.09.2012, KOA 1.463/12-004, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen ./1 bis ./4) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
4. Hinsichtlich der in den Beilagen ./2 und ./3 beschriebenen Übertragungskapazitäten gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass diese zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in den Beilagen ./2 und ./3 genannten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 4. und 5. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3.
7. Der Antrag der **Soundportal Graz GmbH** auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oststeiermark“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
8. Der Antrag der **IQ – plus Medien GmbH** (FN 138817 v beim Landesgericht für ZRS Graz), Lessingstraße 30, 8010 Graz, auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Graz 94,2 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 13.06.2012 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G unter der GZ KOA 1.468/12-001 die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Oststeiermark“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazitäten „GLEISDOF (Sommerberg) 95,9 MHz“, „B GLEICHENBERG 3 (Stradner Kogel) 100,4 MHz“, „HARTBERG (Ringkogel) 102,2 MHz“ und „WEIZ 2 (FW-Schlauchturm Landscha b. Weiz) 100,9 MHz“ im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 16.08.2012 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langten bei der Regulierungsbehörde am 02.08.2012 der Antrag der Soundportal Medien GmbH auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oststeiermark“, und/oder in eventu – für den Fall der Zuteilung des Versorgungsgebietes „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ an die Soundportal Medien GmbH – auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“, und am 16.08.2012 um 11:06 Uhr der Antrag der IQ – plus Medien GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Graz 94,2 MHz“ ein.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 13.09.2012, KOA 1.463/12-004, wurde der Soundportal Medien GmbH gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie §§ 5, 6 iVm § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 für die Dauer von zehn Jahren ab 05.10.2012 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ erteilt.

Am 11.10.2012 nahm die Soundportal Medien GmbH Akteneinsicht in den Antrag der IQ - plus Medien GmbH vom 16.08.2012.

Am 24.10.2012 wurde DI Axel Baier zum technischen Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der jeweils beantragten technischen Konzepte beauftragt, welches er am 16.11.2012 vorgelegt hat.

Mit Schreiben vom 30.10.2012 ersuchte die KommAustria die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um eine Stellungnahme. Eine solche Stellungnahme ist nicht eingelangt.

Mit Schriftsatz vom 20.11.2012 gab die Soundportal Medien GmbH die Änderung ihres Firmenwortlautes auf „Soundportal Graz GmbH“ bekannt.

Mit Schreiben vom 21.02.2013 übermittelte die KommAustria der Soundportal Graz GmbH und der IQ – plus Medien GmbH eine Übersicht über die im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmformate sowie das fernmeldetechnische Gutachten des Amtssachverständigen und räumte den Antragstellerinnen die Gelegenheit ein, hierzu binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens Stellung zu nehmen.

Mit Stellungnahme vom 11.03.2013 erstattete die IQ – plus Medien GmbH Vorbringen zum frequenztechnischen Gutachten.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Oststeiermark“ umfasst folgende Übertragungskapazitäten:

- „GLEISDOF (Sommerberg) 95,9 MHz“
- „B GLEICHENBERG 3 (Stradner Kogel) 100,4 MHz“
- „HARTBERG (Ringkogel) 102,2 MHz“
- „WEIZ 2 (FW-Schlauchturm Landscha b. Weiz) 100,9 MHz“

Für die Übertragungskapazitäten „WEIZ 2 100,9 MHz“ und „GLEISDORF 95,9 MHz“ bestehen Planeinträge Genf 84. Für die Übertragungskapazitäten „B GLEICHENBERG 3 100,4 MHz“ und „HARTBERG 102,2 MHz“ wurden internationale Befragungsverfahren positiv abgeschlossen, das endgültige Ergebnis der internationalen Koordinierungsverfahren ist für diese Übertragungskapazitäten jedoch noch ausständig.

Das durch die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet liegt im Bundesland Steiermark und umfasst Gemeinden in den Bezirken Weiz, Hartberg-Fürstenfeld (ehemalige Bezirke Hartberg und Fürstenfeld) und Südoststeiermark (im Gebiet des ehemaligen Bezirks Feldbach), unter anderem die Städte Weiz, Hartberg, Gleisdorf und Feldbach.

Die Übertragungskapazitäten haben zusammen – ausgehend von einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m – eine technische Reichweite von ca. 110.000 Einwohnern („HARTBERG 102,2 MHz“ ca. 14.000 Einwohner, „WEIZ 2 100,9 MHz“ ca. 11.000 Einwohner, „GLEISDORF 95,9 MHz“ ca. 25.000 Einwohner und „B GLEICHENBERG 3 100,4 MHz“ ca. 60.000 Einwohner).

2.2. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Steiermark:

Zielgruppe: Steirer 30+ (Kernzielgruppe: 30 bis 59 Jahre)
Musikformat: Schlagerhits und Evergreens
Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde, Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten
Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Steirer und Steirerinnen

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Radio Burgenland:

(nur teilweise im Versorgungsgebiet empfangbar)

Zielgruppe: Burgenländer 29+
Musikformat: Hits, Schlager und Evergreens
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten, zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr
Programm: Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG):

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

KRONEHIT (KRONEHIT Radio Betriebs GmbH):

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Radio Soundportal (Graz) (Soundportal Graz GmbH):

(nur teilweise im Versorgungsgebiet empfangbar)

Das Programm umfasst ein zur Gänze, mit Ausnahme der Weltnachrichten, eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format gehalten und zielt auf ein junges urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen Newsblock zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrsservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche urbane Zielgruppe.

2.3. Zur Region Oststeiermark

Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet „Oststeiermark“ umfasst Teile der Bezirke Weiz, Hartberg-Fürstenfeld und Südoststeiermark. Mit 01.01.2013 wurden die früheren Bezirke Hartberg und Fürstenfeld zum nunmehrigen Bezirk Hartberg-Fürstenfeld und die früheren Bezirke Feldbach und Radkersburg zum nunmehrigen Bezirk Südoststeiermark zusammengelegt (wobei die gegenständliche Übertragungskapazität allein im früheren Bezirk Feldbach gelegene Gemeinden umfasst). Diese Bezirke bilden auch die NUTS-3-Gliederung „Oststeiermark“ (AT224) und den Wahlkreis 6 B (Oststeiermark) gemäß Nationalratswahlordnung. Gemäß Landtags-Wahlordnung für die Steiermark (Landtags-Wahlordnung 2004) bilden die Bezirke Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg und Weiz einen Wahlkreis (Wahlkreis 3). Die größten vom gegenständlichen Versorgungsgebiet umfassten Orte sind die Städte Gleisdorf (5.766 Einwohner), Weiz (8.928 Einwohner), Hartberg (6.540 Einwohner), Fürstenfeld (5.984 Einwohner) und Feldbach (4.643 Einwohner).

2.4. Zu den einzelnen Antragstellern

2.4.1. Soundportal Graz GmbH

Antrag

Der Antrag der Soundportal Graz GmbH richtet sich primär auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der das Versorgungsgebiet „Oststeiermark“ bildenden Übertragungskapazitäten. Für den Fall der Zuteilung des Versorgungsgebietes „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ an die Soundportal Medien GmbH (nunmehr Soundportal Graz GmbH) – dieses Verfahren war zum Zeitpunkt der Antragstellung noch anhängig – beantragt diese in eventu auch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung dieses Versorgungsgebietes.

Die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ wurde der Soundportal Medien GmbH (nunmehr Soundportal Graz GmbH) mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 13.09.2012, KOA 1.463/12-004, erteilt.

Struktur und Beteiligungen

Die Soundportal Graz GmbH ist eine im Firmenbuch beim Landesgericht für ZRS Graz zu FN 371015 k eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,-. Geschäftsführer sind Mag. Werner Kiegerl, Christina Vaterl, Dietmar Tschmelak und Rainer Leitz.

Alleingesellschafter der Soundportal Graz GmbH ist der Medienprojektverein Steiermark.

Die Soundportal Graz GmbH hält keine Beteiligungen an anderen Rundfunkveranstaltern.

Der Medienprojektverein Steiermark ist ein zur ZVR-Zahl 914354502 bei der Landespolizeidirektion Steiermark im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Graz. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind die österreichischen Staatsbürger Mag. Werner Kiegerl (Obmann), Christina Vaterl (Schriftführerin) und Dietmar Tschmelak (Kassier). Weiters wurde eine Liste sämtlicher weiterer Mitglieder des Vereins vorgelegt.

Zweck und Ziele des Vereins sind laut Statuten:

„II. Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- die Förderung der Medienvielfalt und die Freiheit der Meinungsäußerung in der Steiermark;
- die Förderung des Zugangs von Minderheiten zu Medien;
- die Errichtung und der Betrieb einer regionalen oder lokalen Radiostation bzw. Senderkette gemäß den Bestimmungen des Regionalradiogesetzes (RRG) nach erlangen einer Lizenz;
- die Beteiligung an anderen Medienunternehmen mit ähnlicher Zielsetzung (...)

Der Medienprojektverein Steiermark hält keine Beteiligungen an anderen Rundfunkveranstaltern, andere Rundfunkveranstalter sind auch nicht Mitglied des Medienprojektvereins Steiermark. Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Die Soundportal Graz GmbH ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 13.09.2012, KOA 1.463/12-004, für die Dauer von zehn Jahren Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ von 05.10.2012 bis 05.10.2022.

Das Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ umfasst dem Zulassungsbescheid zufolge die Stadt Graz und Teile der Bezirke Graz-Umgebung, Voitsberg und Deutschlandsberg, nämlich die Gemeinden Kalsdorf, Unterpremstätten, Lieboch, Hitzendorf, Köflach, Voitsberg, St. Martin am Wöllmißberg, Edelschrott, Deutschlandsberg, Frauental, Rassach, Groß St. Florian, Bad Gams, Gratkorn, Gratwein und Judendorf.

Davor war der Alleingesellschafter der Soundportal Graz GmbH, der Medienprojektverein Steiermark, aufgrund des Bescheides des BKS vom 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002, für die Dauer von zehn Jahren ab 04.10.2002 Inhaber einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“, das mit Bescheiden vom 09.01.2007, KOA 1.463/06-006, vom 11.01.2010, KOA 1.463/09-006, und vom 27.09.2010, KOA 1.463/10-011, zum Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ erweitert wurde.

Der Medienprojektverein Steiermark ist zudem Inhaber der verfahrensgegenständlichen Zulassung im Versorgungsgebiet „Oststeiermark“ aufgrund des Bescheides des BKS vom 03.06.2003, GZ 611.120/001-BKS/2003, sowie der Bescheide der KommAustria vom 03.07.2006, KOA 1.468/06-001, vom 04.01.2007, KOA 1.468/07-001, und vom 28.03.2008, KOA 1.468/08-002, für die Dauer vom 06.06.2003 bis zum 06.06.2013.

Weiters ist der Medienprojektverein Steiermark aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 01.12.2009, KOA 4.421/09-001, Inhaber der Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogrammes über die terrestrische Multiplex-Plattform der Stadtwerke Judenburg AG („MUX C“ – Region Mur-, Mürztal) für die Dauer von zehn Jahren.

Geplantes Programm

Die Soundportal Graz GmbH beabsichtigt ihrem Antrag zufolge, im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Oststeiermark“ dasselbe Programm „Soundportal“ wie bisher der Medienprojektverein Steiermark, ihr Alleingesellschafter, zu verbreiten.

Dabei handelt es sich den Zulassungsbescheiden zufolge um dasselbe Programm, das von der Soundportal Graz GmbH im Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ verbreitet wird (und dort zuvor vom Medienprojektverein Steiermark verbreitet wurde). Auch aus der Begründung des Zulassungsbescheides ergibt sich, dass der Medienprojektverein Steiermark schon bei Zuordnung des Versorgungsgebietes „Hartberg“ (seither wie oben dargestellt erweitert zum Versorgungsgebiet „Oststeiermark“) beabsichtigte, grundsätzlich dasselbe Programm wie im Zulassungsbescheid für das (damalige) Versorgungsgebiet Graz bewilligt zu verbreiten, wobei der Lokalbezug durch entsprechende Berücksichtigung der Region im Gesamtprogramm gewährleistet werden sollte.

Das Programm umfasst den Zulassungsbescheiden zufolge ein zur Gänze, mit Ausnahme der Weltnachrichten, eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format gehalten und zielt auf ein junges urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen Newsblock zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrsservice besteht. Der Wortanteil in den

(moderierten) Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug.

Das Programm im zu erweiternden Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ umfasst unter anderem im Zeitraum von 06:00 bis 18:00 Uhr „Steiermark aktuell“ (Soundportal Newline, Steiermark aktuell) mit regionalen Inhalten sowie Sport und Wetter in jeder Sendefläche, fokussiert auf steirische Themen aus Politik, Kunst/Kultur, Sport und das Geschehen im Sendegebiet. Dieses Programm produziert die Soundportal Graz GmbH mit einem Team aus insgesamt 24 angestellten Mitarbeitern, von denen vier halbtags und fünf geringfügig beschäftigt sind.

Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Die Soundportal Graz GmbH strebt ihrem Antrag zufolge primär die Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Oststeiermark“ an und verweist dazu zunächst auf die Homogenität des Versorgungsgebietes „Oststeiermark“ in Abgrenzung zur Landeshauptstadt Graz (siehe dazu bereits die Feststellungen zur Region Oststeiermark). Hinsichtlich der Bevölkerungsdichte stehe Graz als urbaner Raum der Oststeiermark als ruralem Raum gegenüber, weshalb die Oststeiermark als eher homogen zu betrachten sei.

In eventu beantragt die Soundportal Graz GmbH die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ und weist dazu darauf hin, dass die Übertragungskapazitäten Gleisdorf, Bad Gleichenberg und Weiz an dieses Versorgungsgebiet direkt angrenzen und somit eine durchgehende Versorgung und lückenlose Anbindung der Versorgungsgebiete bestünde. Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge seien in Teilbereichen gegeben.

Die Soundportal Graz GmbH weist überdies darauf hin, dass – da das Versorgungsgebiet „Hartberg“ allein über eine zu geringe geographische Größe und Einwohnerzahl verfüge und daher wirtschaftlich kaum zu betreiben sei – die bewilligten Erweiterungen und die Nutzung von Synergien – etwa durch ein gemeinsames Soundportal Programm für Graz und Oststeiermark – bisher für den Medienprojektverein Steiermark notwendig waren, um wirtschaftlich erfolgreich zu sein. Die Soundportal Graz GmbH würde insofern gleich vorgehen wie ihr Eigentümer Medienprojektverein Steiermark bisher.

Aus Sicht der Soundportal Graz GmbH würde sich hinsichtlich der Meinungsvielfalt und der Wirtschaftlichkeit kein Unterschied ergeben, ob nun eine Erweiterung des Versorgungsgebietes „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ um die gegenständlichen Übertragungskapazitäten erfolgen oder das Versorgungsgebiet „Oststeiermark“ neu geschaffen und der Soundportal Graz GmbH zugeordnet würde, da der Rundfunkveranstalter und das Programm in beiden Fällen gleich wären.

Technisches Konzept

Das von der Soundportal Graz GmbH vorgelegte technische Konzept ist schlüssig und technisch realisierbar.

Aus technischer Sicht haben die Versorgungsgebiete „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ und „Oststeiermark“ einen unmittelbaren Zusammenhang. Es ergibt sich in vielen Bereichen eine durchgehende Radioversorgung, wenn auch nicht entlang der Autobahn zwischen Graz und Gleisdorf.

Das Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ hat eine technische Reichweite von ca. 410.000 Einwohnern. Zwischen den beiden Versorgungsgebieten besteht eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von

ca. 10.000 Einwohnern. Der Zugewinn an technischer Reichweite für das Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ würde somit – ausgehend von einer technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten von ca. 110.000 Personen – ca. 100.000 Einwohner betragen.

2.4.2. IQ – plus Medien GmbH

Antrag

Der Antrag der IQ – plus Medien GmbH ist auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Graz 94,2 MHz“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die IQ – plus Medien GmbH ist eine zu FN 138817 v beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz mit einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von EUR 300.000,-.

Alleingesellschafterin der IQ – plus Medien GmbH ist die N & C Privatrado Betriebs GmbH, eine zu FN 160655 h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 07.09.2010, KOA 1.467/10-002, wurde gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festgestellt, dass auch nach Abtretung von 100 % der sich im Eigentum der Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co KG befindlichen Anteile an der IQ – plus Medien GmbH an die N & C Privatrado Betriebs GmbH weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ (Bescheid des BKS vom 05.11.2012, GZ 611.092/0003-BKS/2012)
- „Wien 104,2 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007) und
- „Innsbruck 99,9 MHz“ (Bescheid des BKS vom 24.09.2007, GZ 611.143/0001-BKS/2007).

Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind

- die NRJ Radio Beteiligungs GmbH zu 62,9 %,
- die Radio NRJ GmbH zu 25,1 % und
- die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungs GmbH zu 12 %.

Die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 162265 a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,-. Alleineigentümerin der Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die NRJ Radio Beteiligungs GmbH.

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 159768 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 37.000,-.

Die Radio NRJ GmbH ist eine zu HRB 134700 B beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin.

Sowohl die NRJ Radio Beteiligungs GmbH als auch die Radio NRJ GmbH stehen im Alleineigentum der NRJ S.A.S., einer Société par actions simplifiée nach französischem Recht mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer 328232731). Indirekt werden somit 100 % der Anteile an der N & C Privatrado Betriebs GmbH von der NRJ S.A.S. in Paris gehalten.

Die NRJ S.A.S. steht wiederum im 100%igen Eigentum der NRJ Group S.A., einer Société anonyme nach französischem Recht mit Sitz in Paris, eingetragen unter der Registernummer 332036128. Über 75 % des Kapitals dieser Gesellschaft werden vom Firmengründer Jean-Paul Baudecroux gehalten.

Die IQ – plus Medien GmbH hält 100 % der Anteile an der GH Vermögensverwaltungs GmbH, einer zu FN 180570 w beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz.

Die GH Vermögensverwaltungs GmbH ist Alleineigentümerin der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (FN 159286 w beim Landesgericht Leoben), welche aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.460/11-008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ ist.

Darüber hinaus ist die GH Vermögensverwaltungs GmbH Alleineigentümerin der Ennstaler Lokalradio GmbH (FN 157071 m beim Landesgericht Leoben), welche wiederum Alleineigentümerin der Privat-Radio Betriebs GmbH (FN 132649 y beim Landesgericht Leoben) ist.

Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Aichfeld – Oberes Murtal“ (Bescheid des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.115/0002-BKS/2008) und
- „Ennstal 2“ (Bescheid der KommAustria vom 28.02.2008, KOA 1.470/08-004, und Bescheid des BKS vom 21.01.2013, GZ 611.116/0002-BKS/2013).

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter in Österreich

Die IQ – plus Medien GmbH ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“.

Das Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ umfasst dem Zulassungsbescheid zufolge große Teile der Stadt Graz sowie Teile von angrenzenden Gemeinden.

Mit Bescheid vom 26.01.2011, GZ 611.119/0001-BKS/2011, stellte der Bundeskommunikationssenat gemäß § 26, § 28 Abs. 2 und § 28a Abs. 1 PrR-G fest, dass die IQ – plus Medien GmbH, indem sie von 01.07.2010 bis 12.08.2010 den Charakter des mit Bescheid des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, gegen § 28 Abs. 2 PrR-G verstoßen hat.

Mit Bescheid der KommAustria vom 06.04.2011, KOA 1.467/11-021, wurde gemäß §§ 24, 25, 26 iVm §§ 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G festgestellt, dass die IQ – plus Medien GmbH im Zeitraum vom 21.07.2010 bis zum 01.09.2010 den Charakter des mit Bescheid des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, genehmigten Programms im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie abweichend von

Auflage 1.c des Bescheid des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, nicht täglich von Montag bis Freitag am Nachmittag eine auf die Alterszielgruppe 35+ ausgerichtete mindestens dreistündige Sendung, in der lokale Grazer Themen oder überregional bedeutende Themen unter Einbindung der lokalen Bevölkerung behandelt werden, ausgestrahlt hat.

Mit weiterem Bescheid der KommAustria vom 06.04.2011, KOA 1.467/11-028, wurde gemäß §§ 24, 25, 26 iVm §§ 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G festgestellt, dass die IQ – plus Medien GmbH von 01.10.2010 bis 05.10.2010 den Charakter des mit Bescheid des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, genehmigten Programms im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie ausschließlich ein Musikprogramm und – abgesehen von Werbung und Jingles – kein Wortprogramm ausgestrahlt hat.

Mit Bescheid der KommAustria vom 25.05.2011, KOA 1.467/11-037, wurde gemäß §§ 24, 25, 26 iVm §§ 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G festgestellt, dass die IQ – plus Medien GmbH im Zeitraum vom 01.10.2010 bis zum 12.10.2010 den Charakter des mit Bescheid des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, genehmigten Programms im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie einerseits während dieses Zeitraums abweichend von Auflage 1.c des Bescheids des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007 nicht täglich von Montag bis Freitag am Nachmittag eine auf die Alterszielgruppe 35+ ausgerichtete mindestens dreistündige Sendung, in der lokale Grazer Themen oder überregional bedeutende Themen unter Einbindung der lokalen Bevölkerung behandelt werden, ausgestrahlt hat, und andererseits vom 01.10.2010 bis zum 10.10.2010 abweichend von Auflage 1.b des genannten Bescheides des BKS kein Programm gesendet hat, das im Wochendurchschnitt in der Zeit von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr einen Wortanteil von zumindest 25 % aufweist.

Mit Bescheid der KommAustria vom 15.06.2011, KOA 1.467/11-038, wurde gemäß §§ 24, 25, 26 iVm §§ 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G festgestellt, dass die IQ – plus Medien GmbH im Zeitraum vom 06.10.2010 bis zum 10.11.2010 den Charakter des mit Bescheid des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, genehmigten Programms im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie einerseits vom 06.10.2010 bis zum 10.10.2010 abweichend von Auflage 1.b des Bescheids des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, kein Programm mit hohem Lokalanteil gesendet hat, das im Wochendurchschnitt in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr einen Wortanteil von zumindest 25 % aufweist, und andererseits im Zeitraum vom 06.10.2010 bis zum 10.11.2010 abweichend von Auflage 1.c des Bescheids des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, nicht täglich von Montag bis Freitag am Nachmittag eine auf die Alterszielgruppe 35+ ausgerichtete mindestens dreistündige Sendung, in der lokale Grazer Themen oder überregional bedeutende Themen unter Einbindung der lokalen Bevölkerung behandelt werden, ausgestrahlt hat.

Mit Bescheid der KommAustria vom 13.07.2011, KOA 1.467/11-044, wurde gemäß §§ 24, 25, 26 iVm §§ 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G festgestellt, dass die IQ – plus Medien GmbH vom 13.08.2010 bis zum 25.08.2010 den Charakter des mit Bescheid des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, genehmigten Programms im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie abweichend von Auflage 1.c des Bescheids des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, nicht täglich von Montag bis Freitag am Nachmittag eine auf die Alterszielgruppe 35+ ausgerichtete mindestens dreistündige Sendung, in der lokale Grazer Themen oder überregional bedeutende Themen unter Einbindung der lokalen Bevölkerung behandelt werden, ausgestrahlt hat.

Mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2011, KOA 1.467/11-053, wurde gemäß §§ 24, 25, 26 iVm §§ 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G festgestellt, dass die IQ – plus Medien GmbH in den Zeiträumen vom 01.09.2009 bis zum 20.07.2010 und vom 02.09.2010 bis zum 05.09.2010 den Charakter des mit Bescheid des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, genehmigten Programms im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie abweichend von Auflage 1.c des Bescheid des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, nicht täglich von Montag bis Freitag am Nachmittag eine auf die Alterszielgruppe 35+ ausgerichtete mindestens dreistündige Sendung, in der lokale Grazer Themen oder überregional bedeutende Themen unter Einbindung der lokalen Bevölkerung behandelt werden, ausgestrahlt hat.

Mit Bescheid des BKS vom 18.04.2013, GZ 611.119/0003-BKS/2013, wurde gemäß §§ 24, 25 und 26 iVm §§ 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G festgestellt, dass die IQ – plus Medien GmbH im Zeitraum vom 18.05.2012 bis zum 01.06.2012 den Charakter des mit Bescheid des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, genehmigten Programms im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen, indem sie abweichend von Auflage 1.c des Bescheides des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007, nicht täglich von Montag bis Freitag am Nachmittag eine auf die Alterszielgruppe 35+ ausgerichtete mindestens dreistündige Sendung, in der lokale Grazer Themen oder überregional bedeutende Themen unter Einbindung der lokalen Bevölkerung behandelt werden, ausgestrahlt hat.

Zusammengefasst steht daher fest, dass die IQ – plus Medien GmbH im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ in den Zeiträumen von 01.09.2009 bis 05.09.2010, von 01.10.2010 bis 10.11.2010 sowie von 18.05.2012 bis 01.06.2012 kein zulassungskonformes Programm ausgestrahlt hat.

Geplantes Programm

Die IQ – plus Medien GmbH beantragt die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Graz 94,2 MHz“. Bei dem dort verbreiteten Programm „Radio Graz“ handelt es sich dem Zulassungsbescheid zufolge um ein zumindest 95 % eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen Welt- und Österreichnachrichten auch lokale Nachrichten, Servicemeldungen sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Graz. Das Musikprogramm ist als oldieähnliches Format gestaltet, wobei überwiegend Titel aus den 60er, 70er und 80er Jahren gespielt werden. Dies mit einem Schwerpunkt auf österreichisch-deutscher Musik, d.h. Titel lokaler steirischer Stars werden mit deutschen Titeln, Titeln aus der Musikrichtung Austropop und englischsprachigen Titeln, darunter Oldies, kombiniert. Weiters werden erfolgreiche italienische und französische Titel, ruhige Instrumentalmusik sowie Jazz, Swing- und Tanzmusik aus den 20er, 30er und 40er Jahren gespielt.

Im Rahmen des Zulassungsbescheides (Bescheid des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007) wurde der IQ – plus Medien GmbH im Hinblick auf das verbreitete Programm in Form von Auflagen vorgeschrieben, dass Österreichnachrichten nicht von Unternehmen übernommen werden dürfen, deren erstellte Nachrichten bereits im Versorgungsgebiet empfangen werden können, das Programm jedenfalls in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr im Wochendurchschnitt einen Wortanteil von zumindest 25 % aufweist und täglich von Montag bis Freitag am Nachmittag eine auf die Alterszielgruppe 35+ ausgerichtete mindestens dreistündige Sendung beinhaltet, in der lokale Grazer Themen oder überregional bedeutende Themen unter Einbindung der lokalen Bevölkerung behandelt werden.

Hinsichtlich des geplanten Programmes weist die IQ – plus Medien GmbH zudem darauf hin, dass sie bei der KommAustria die Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung dahingehend beantragt hat, dass sie ihr Programm auf jenes von „Radio ENERGY“ umzustellen plant. Dieses Verfahren ist derzeit noch anhängig.

Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G führt die IQ – plus Medien GmbH aus:

Die geplante Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Graz 94,2 MHz“ Richtung Osten und Nordosten würde den direkt an Graz anschließenden Ballungsraum der „Oststeiermark“ erschließen. Ein geographisches Naheverhältnis bzw. ein unmittelbarer Zusammenhang ist gewährleistet.

In sämtlichen Programmelementen von „Radio Graz“ wird auf die etwaige Sendegebietserweiterung Rücksicht genommen, die Lokalnachrichten von „Radio Graz“ würden im Fall der Zulassungserteilung künftig auch Nachrichtenmeldungen aus den erweiterten Sendegebieten einfließen. Die Redakteure von „Radio Graz“ werden bei relevanten aktuellen Geschehnissen in den jeweiligen Gemeinden vor Ort sein und berichten. Im Eventkalender werden künftig auch relevante Veranstaltungen aus dem erweiterten Sendegebiet kommuniziert. Generell ist geplant, auf sämtlichen On-Air- und Online-Kanälen, die schon bisher Lokalbezug zum aktuellen Sendegebiet hergestellt haben, das erweiterte Sendegebiet in der Berichterstattung zu berücksichtigen.

Es ist als schwierig anzusehen, das verhältnismäßig kleine bestehende Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ mit einer technischen Reichweite von 240.000 bis 250.000 Personen durch eigenständige Hörfunkveranstaltung rentabel und langfristig zu betreuen. Die Erweiterung würde aufgrund der räumlichen Nähe zum bestehenden Versorgungsgebiet keinen wesentlichen organisatorischen oder finanziellen Mehraufwand bedeuten. Die Finanzierung der von der IQ – plus Medien GmbH verbreiteten Hörfunkprogramme ist durch eine entsprechende Zusage ihrer Gesellschafterin sichergestellt.

Das Versorgungsgebiet Graz und das geplante Erweiterungsgebiet hängen politisch, sozial und kulturell eng zusammen; so bestehen zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und Graz wesentliche Pendlerströme und ein enger Zusammenhang im Bereich des Verkehrs in Form einer wechselseitigen Anbindung im Straßenverkehr. Insgesamt finden aufgrund der reichhaltigen Bildungs- und Arbeitsangebote in Graz im Verhältnis zu den übrigen Teilen der Steiermark wesentliche Pendlerbewegungen statt, weil insbesondere Berufstätige in diesem Zusammenhang eine erhöhte Mobilität aufweisen.

Neben dem Bildungsangebot besteht diese Verflechtung speziell auch für den Bereich des kulturellen Angebots und des Angebots an Sportveranstaltungen. Die Einwohner der steirischen Umlandgemeinden nutzen etwa das umfangreiche Angebot an Theatern, Museen, Konzerten und sonstigen Veranstaltungen in Graz. Umgekehrt nehmen die Landeshauptstädter gerne die Kultur- und Freizeit- bzw. Tourismuseinrichtungen der umliegenden steirischen Gemeinden in Anspruch, darüber hinaus werden gerne Wander- und Sportmöglichkeiten genutzt.

Zudem führen das Auseinanderfallen von Wohnsitz und Arbeitsplatz bei Einwohnern in den gegenständlichen Versorgungsgebieten bzw. auch die Änderungen des Wohnsitzes zu Verschiebungen im sozialen Gefüge. Die Kontakte auf familiärer und freundschaftlicher Ebene sind nicht mehr einzig auf die Region beschränkt, was wiederum zu einem sehr starken sozialen Zusammenhang zwischen den Regionen und folglich Versorgungsgebieten führt. Auf „Radio Graz“ werden Themen aus Graz in die umliegenden Regionen hinaus kommuniziert, somit wird die Landeshauptstadt greifbarer für ländliche Regionen. Ebenso werden auch Themen aus den ländlichen Umlandregionen den Hörern in Graz

selbst kommuniziert, das Programm trägt somit auch zur Verständigung zwischen Stadt- und Landbewohnern bei. Dies spiegelt sich auch in den vielen Vereinen und Verbänden wider, die in Graz ihren Standort haben und ihre Mitglieder auch aus den Umlandgemeinden und Bezirken rekrutieren.

Zum Programm führt die IQ – plus Medien GmbH aus, „Radio Graz“ unterscheidet sich hinsichtlich der musikalischen Ausrichtung von sämtlichen anderen im Versorgungsgebiet verbreiteten Programmen. Auch unterscheidet sich das Wortprogramm von „Radio Graz“ – primär durch seine hohe lokale Komponente – von den meisten im Versorgungsgebiet empfangbaren Sendern. Dies gelte auch im Fall der Genehmigung der beantragten Programmänderung, da es sich auch bei „Radio ENERGY“ um ein Programm handle, das sich vor allem durch die musikalische Ausrichtung wesentlich von allen anderen im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen unterscheidet. Auch der lokalen und regionalen Komponente würde Rechnung getragen werden.

Technisches Konzept

Das von der IQ – plus Medien GmbH vorgelegte technische Konzept ist schlüssig und technisch realisierbar.

Die technische Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten beträgt insgesamt ca. 110.000 Personen. Das Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ hat eine technische Reichweite von ca. 240.000 Einwohnern. Zwischen den beiden Versorgungsgebieten besteht eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von ca. 2.000 Einwohnern. Für das Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ würde sich somit ein Zugewinn von ca. 108.000 Einwohnern ergeben.

Aus technischer Sicht erkennt man etwa entlang der Südautobahn keinen lückenlosen Zusammenhang der beiden Versorgungsgebiete. Es bestehen technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over), die allerdings überwiegend im Randbereich des Versorgungsgebietes „Graz 94,2 MHz“ auftreten. In der im Gutachten des Sachverständigen enthaltenen graphischen Darstellung ist jedoch eine annähernde Berührung der Versorgungsgebiete an mehreren Stellen ersichtlich, die es gerade noch erlaubt, in der Folge von einem Zusammenhang der beiden Gebiete auszugehen.

Das gegenständliche Versorgungsgebiet „Oststeiermark“ sowie die Versorgungsgebiete „Wien 104,2 MHz“, „Stadt Salzburg 94,0 MHz“, „Innsbruck 99,9 MHz“, „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“, „Ennstal 2“ und „Aichfeld – Oberes Murtal“ sind geographisch vollständig entkoppelt.

2.5. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Die Steiermärkische Landesregierung hat keine Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G abgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den eingelangten Stellungnahmen sowie den zitierten Akten des Bundeskommunikationssenates und der KommAustria.

Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse ergeben sich aus den vorgelegten Firmenbuchauszügen, dem offenen Firmenbuch sowie den Akten der KommAustria, die Feststellungen zum Medienprojektverein Steiermark ergeben sich aus dem Vereinsregister bzw. den von der Soundportal Graz GmbH vorgelegten Unterlagen.

Die Feststellungen zu den von den Antragstellern in den Versorgungsgebieten, deren Erweiterung beantragt wurde, verbreiteten Programmen beruhen auf den jeweiligen Zulassungsbescheiden. Insbesondere ergeben sich die Feststellungen zu den regionalen Inhalten des von der Soundportal Graz GmbH verbreiteten Programms aus Punkt 2.2.1. des Bescheides der KommAustria vom 13.09.2012, KOA 1.463/12-004. Die Feststellungen, wonach die IQ – plus Medien GmbH im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ in näher genannten Zeiträumen kein zulassungskonformes Programm ausgestrahlt hat, beruhen auf den zitierten Bescheiden der KommAustria und des BKS.

Die Feststellungen zu den geplanten Programmen sowie zur jeweiligen Einschätzung der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung beruhen auf den eingebrachten Anträgen.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte, zur technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes sowie zu den im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen DI Axel Baier. Die Feststellungen dazu, ob und in welchem Ausmaß durch Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes zu den bestehenden Versorgungsgebieten der jeweiligen Antragsteller eine geographische Verbindung (lückenloser Anschluss, technisch unvermeidbare Überschneidungen [spill over], technisch vermeidbare Überschneidungen bzw. Doppel- oder Mehrfachversorgung, etc.) entsteht, oder ob diese voneinander vollständig entkoppelt sind, ergeben sich ebenfalls aus dem Gutachten des Amtssachverständigen.

Der seitens der IQ – plus Medien GmbH in ihrer Stellungnahme vom 11.03.2013 geäußerten Kritik am Sachverständigengutachten ist zu entgegnen, dass es sich bei den zitierten Passagen unter Punkt 4.6. und 4.9. des Gutachtens eben nicht um die Beurteilung „desselben technischen Sachverhalts“ handelt, sondern um die Einschätzung der geographischen Zusammenhänge hinsichtlich der jeweiligen Antragsteller. Soweit der Sachverständige für beide Antragsteller „entlang der Südautobahn“ keinen unmittelbaren Zusammenhang zu den bestehenden Versorgungsgebieten erkennt, stellt dies erkennbar eine beispielhafte Beschreibung dar, während das Gutachten insgesamt – wie insbesondere in den graphischen Darstellungen im Gutachten ersichtlich – auf sämtliche in Betracht kommenden geographischen Verbindungen abstellt. Die Einschätzung des Sachverständigen hinsichtlich der zwischen den jeweiligen Versorgungsgebieten bestehenden – unterschiedlich engen – Zusammenhänge wird durch das Vorbringen der IQ – plus Medien GmbH nicht erschüttert.

Die Feststellungen zur Region Oststeiermark ergeben sich aus dem Vorbringen der beiden Antragsteller sowie aus frei zugänglichen Daten der Statistik Austria sowie der Landesstatistik Steiermark.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit und Ausschreibung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Die KommAustria hat die Übertragungskapazitäten „GLEISDOF (Sommerberg) 95,9 MHz“, „B GLEICHENBERG 3 (Stradner Kogel) 100,4 MHz“, „HARTBERG (Ringkogel) 102,2 MHz“ und „WEIZ 2 (FW-Schlauchturm Landscha b. Weiz) 100,9 MHz“ (Versorgungsgebiet „Oststeiermark“) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 PrR-G mit Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 16.08.2012 um 13:00 Uhr. Beide Anträge langten innerhalb dieser Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Allgemeines

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„(...) 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im gegenständlichen Fall stehen sich der Antrag der Soundportal Graz GmbH auf Zulassung und der Antrag der IQ – plus Medien GmbH auf Erweiterung bzw. (in eventu) die beiden Erweiterungsanträge der Soundportal Graz GmbH und der IQ – plus Medien GmbH gegenüber.

Zusammenhang mit bestehenden Versorgungsgebieten

Voraussetzung einer (von der IQ – plus Medien GmbH alleine, von der Soundportal Graz GmbH in eventu beantragten) Erweiterung ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 dritter Satz PrR-G, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet wird.

Der Initiativantrag zur Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) 430/A BlgNR XXII. GP führt in diesem Zusammenhang aus: *„Eine Erweiterung kommt nach der Z 4 dann in Frage, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet werden kann. Im Sinne der vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid GZ 611.091/004-BKS/2003 begonnenen und mit GZ 611.094/001-BKS/2003 fortgesetzten Rechtsprechung, darf das Kriterium des Zusammenhangs aber nicht überspannt werden.“* Mit den zitierten Entscheidungen hat der Bundeskommunikationssenat ausgesprochen, dass es nicht alleine darum gehen kann, allfällige Lücken zwischen den durch die einzelnen Übertragungskapazitäten erreichten Gebieten in Metern oder Kilometern zu messen und ab einer bestimmten Größe derartiger (allenfalls durch Tunnel bewirkter) Lücken von einer „Unterbrechung“ auszugehen, die den Zusammenhang der Versorgungsgebiete ausschließt. Vielmehr gehe es darum, inwieweit die beiden Versorgungsgebiete prinzipiell zueinander die in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Zusammenhänge aufweisen.

Zwischen dem Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ (der Soundportal Graz GmbH) und dem gegenständlichen Versorgungsgebiet „Oststeiermark“ besteht ein unmittelbarer Zusammenhang, welcher in vielen Gebieten eine durchgehende Radioversorgung ermöglicht.

Auch im Hinblick auf das Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ der IQ – plus Medien GmbH und das gegenständliche Versorgungsgebiet „Oststeiermark“ kann ausgehend von den Sachverhaltsfeststellungen zu den auftretenden Überschneidungen und zum bestehenden Zusammenhang sowie im Hinblick auf die zitierte Rechtsprechung des BKS, wonach das Kriterium des Zusammenhanges nicht überspannt werden darf (vgl. dazu auch BKS 27.4.2009, GZ 611.171/0001-BKS/2009), (gerade noch) vom Bestehen eines ausreichenden Zusammenhanges im Sinn des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ausgegangen werden.

Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung

Ausgehend vom Vorliegen eines Antrages auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet sowie zweier Anträge auf Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete ist zunächst zu beurteilen, ob die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes (im konkreten Fall die neuerliche Vergabe des bestehenden Versorgungsgebietes) zuzuordnen sind.

Gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G sind verfügbare Übertragungskapazitäten – soweit nicht die im vorliegenden Fall nicht in Betracht kommenden Voraussetzungen nach § 10 Abs 1 Z 1 bis Z 3 leg.cit. vorliegen – auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen.

Für die Auswahl zwischen diesen – grundsätzlich gleichwertigen (Erl. zur RV, 401 BlgNR XXI GP, S. 18f) – Möglichkeiten der Verwendung einer Übertragungskapazität ist gemäß § 10 Abs.1 Z 4 PrR-G auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Die Regulierungsbehörde hat anhand dieser Kriterien abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen (VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136).

Daraus ist ersichtlich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abstellen, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist grundsätzlich anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem

anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde – etwa über einen nicht in Konkurrenz mit anderen Anträgen stehenden Antrag auf Zuteilung –, ob die Übertragungskapazitäten überhaupt für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert.

Stehen – wie vorliegend – einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung ihres Versorgungsgebiets ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G aber immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar.

Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet

Die Soundportal Graz GmbH bringt zu ihrem – primär gestellten – Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Oststeiermark in programmlicher Hinsicht vor, (auch) in diesem Fall dasselbe Programm senden zu wollen, das bereits bisher vom Medienprojektverein Steiermark verbreitet wird. Es handelt sich dabei gleichzeitig um dasselbe Programm, das die Antragstellerin Soundportal Graz GmbH bereits im Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ (dessen Erweiterung in eventu beantragt wurde) verbreitet. Die Soundportal Graz GmbH führt dazu selbst aus, dass hinsichtlich der Meinungsvielfalt kein Unterschied zwischen Erweiterung und Neuschaffung bestünde, da der Rundfunkveranstalter und das Programm in beiden Fällen gleich wären. Unter Berücksichtigung des konkret vorliegenden Antrages wäre bei Neuschaffung (neuerlicher Vergabe) des Versorgungsgebietes „Oststeiermark“ somit gegenüber der – seitens der Soundportal Graz GmbH in eventu, seitens der IQ – plus Medien GmbH allein – beantragten Erweiterung kein Gewinn für die Meinungsvielfalt zu erwarten.

Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung

Ähnliches gilt hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung. Abstrakt betrachtet könnte für eine neuerliche Vergabe des Versorgungsgebietes Oststeiermark sprechen, dass dieses mit einer technischen Reichweite von 110.000 Personen – wenn auch im unteren Bereich – über eine Größe verfügt, bei der das PrR-G in § 12 Abs. 6 grundsätzlich von einer Finanzierbarkeit der Veranstaltung von Hörfunk ausgeht, und dass es dem bisherigen Zulassungsinhaber Medienprojektverein Steiermark bislang gelungen ist, das Versorgungsgebiet wirtschaftlich zu betreiben.

Auch diesbezüglich gibt aber die Soundportal Graz GmbH selbst an, dass aus ihrer Sicht in wirtschaftlicher Hinsicht kein Unterschied zwischen Neuschaffung und Erweiterung bestünde, da der bisher erfolgreiche Betrieb u.a. auf der Nutzung von Synergien durch ein gemeinsames Programm für Graz und Oststeiermark beruht hat und dies auch in Zukunft so gehandhabt werden soll. Auch die IQ – plus Medien GmbH argumentiert zu ihrem Erweiterungsantrag mit der Schwierigkeit, das als „verhältnismäßig klein“ bezeichnete Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ langfristig rentabel zu betreiben und betrachtet die angestrebte Erweiterung als Möglichkeit zur Vergrößerung des Versorgungsgebietes ohne wesentlichen organisatorischen oder finanziellen Mehraufwand.

Auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung ist der Neuschaffung des Versorgungsgebietes somit – mit Blick auf den konkreten Antrag der Soundportal Graz GmbH – kein Vorrang vor der ebenfalls beantragten Erweiterung einzuräumen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich im Fall der Erweiterung eines der bestehenden Versorgungsgebiete die wirtschaftliche Tragfähigkeit der (jeweiligen) Hörfunkveranstaltung verbessern würde.

Bevölkerungsdichte sowie politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge

Die Soundportal Graz GmbH verweist zu ihrem Antrag auf Zulassung auf die Eigenständigkeit des Versorgungsgebietes „Oststeiermark“ und stellt dazu den ruralen Raum Oststeiermark der Stadt Graz als urbanem Raum gegenüber. Diese Eigenständigkeit spiegelt sich allerdings nicht im geplanten Programm wider, soll doch – wie dargestellt – im gegenständlichen Versorgungsgebiet dasselbe Programm wie im Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ gesendet werden, wobei lokale Inhalte (nur) im Gesamtprogramm Berücksichtigung finden. Zudem ist die ins Treffen geführte Eigenständigkeit des Versorgungsgebietes „Oststeiermark“ gegenüber der Landeshauptstadt Graz in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht auch dahingehend zu relativieren, als die Soundportal Graz GmbH in ihrem Eventualantrag nicht die Erweiterung eines bloß das Grazer Stadtgebiet umfassenden – somit rein urbanen – Versorgungsgebietes beantragt, sondern die Erweiterung des auch ländliche – strukturell mit der Oststeiermark vergleichbare – Gebiete umfassenden Versorgungsgebietes „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“, wobei der jeweilige Lokalbezug in diesem Versorgungsgebiet durch Berücksichtigung lokaler Inhalte im Gesamtprogramm hergestellt wird.

Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Im Fall der Zuordnung des Versorgungsgebietes „Oststeiermark“ an die Soundportal Graz GmbH würde sich – ausgehend davon, dass diese das gleiche Programm verbreiten würde wie im Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ – ebenso eine Doppelversorgung von ca. 10.000 Personen ergeben wie im Fall der Erweiterung des genannten Versorgungsgebietes. Im Fall der Erweiterung des Versorgungsgebietes „Graz 94,2 MHz“ der IQ – plus Medien GmbH käme es zu einer Doppelversorgung von ca. 2.000 Personen. In diesem Zusammenhang genügt es zunächst darauf hinzuweisen, dass sich auch aus dem Gebot der Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen kein Vorrang der neuerlichen Vergabe des Versorgungsgebietes Oststeiermark vor der beantragten Erweiterung ergibt.

Zusammenfassung Neuschaffung vs. Erweiterung

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das gegenständliche Versorgungsgebiet zwar über eine technische Reichweite von ca. 110.000 Personen und – in Abgrenzung zur Landeshauptstadt Graz – eine gewisse Homogenität in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht verfügt, durch die Neuschaffung (neuerliche Vergabe) des Versorgungsgebietes „Oststeiermark“ allerdings gegenüber der Erweiterung eines der beiden Versorgungsgebiete „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ oder „Graz 94,2 MHz“ kein Mehrwert in programmlicher Hinsicht entstehen würde. Die von der Soundportal Graz GmbH behauptete Eigenständigkeit des Versorgungsgebietes „Oststeiermark“ spiegelt sich nicht in deren beantragtem Programm wider.

Nach dem Gesagten ist daher – vor allem aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung – der Erweiterung grundsätzlich der Vorzug zu geben, zumal auch im Hinblick auf den fehlenden Mehrwert in Bezug auf die Meinungsvielfalt für die Schaffung eines eigenen Versorgungsgebietes nichts zu gewinnen ist. Deswegen ist in der Folge zu beurteilen, welchem der beiden Erweiterungsanträge – dem Antrag der IQ – plus Medien GmbH oder dem dem der Eventualantrag der Soundportal Graz GmbH – der Vorrang einzuräumen ist.

Der Antrag der Soundportal Graz GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oststeiermark“ war daher abzuweisen (Spruchpunkt 7.).

Auswahl zwischen den Erweiterungsanträgen

Eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Soundportal Graz GmbH zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ würde eine Doppelversorgung von ca. 10.000 Personen bewirken. Dem gegenüber entstände bei einer Zuordnung der Übertragungskapazitäten an die IQ – plus Medien GmbH zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Graz 94,2 MHz“ eine Doppelversorgung von ca. 2.000 Personen. In beiden Fällen handelt es sich um technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over).

In diesem Zusammenhang ist wiederum die Bestimmung des § 10 Abs. 2 PrR-G zu beachten, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind. In den Erläuterungen zu § 10 Abs. 2 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es aber wörtlich: *„Bei jeder Prüfung über die Möglichkeiten der Zuordnung ist im Sinne des Abs. 2 genau zu untersuchen, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist.“*

Die Formulierung "nach Möglichkeit" ist so zu verstehen, dass die Verpflichtung der Regulierungsbehörde zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen dahingehend relativiert werden muss, dass bei jeder Prüfung der Möglichkeiten der Zuordnung zu untersuchen ist, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, Anmerkung zu § 10 Abs. 2 PrR-G, S. 644).

Allein der Umstand, dass es im Fall einer Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Soundportal Graz GmbH zu einer höheren Doppelversorgung käme, spricht damit – aufgrund der technischen Unvermeidbarkeit der jeweiligen Überschneidungen – noch nicht für eine Zuordnung an die IQ – plus Medien GmbH zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Graz 94,2 MHz“.

Zum anzuwendenden Abwägungsmaßstab ist auszuführen, dass weder § 6 Abs. 1 PrR-G noch § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G nach ihrem Wortlaut auf den gegenständlichen Fall, in dem zwei Erweiterungsanträge miteinander in Konkurrenz stehen, zugeschnitten sind: § 6 Abs. 1 PrR-G bezieht sich auf die Auswahl zwischen Bewerbern um eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms; § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G stellt Kriterien für die Entscheidung auf, ob eine Erweiterung oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets zu erfolgen hat.

In einem Fall, in dem (nur mehr) die Auswahl zwischen zwei Erweiterungswerbern in Frage steht, ist nun zum einen zu beurteilen, welchem der zu erweiternden Versorgungsgebiete nach den Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G der Vorzug zu geben wäre. Zum anderen hat bei der Bewertung der konkreten Bewerbungen auch auf die Kriterien des § 6 PrR-G Bedacht genommen zu werden. Schlägt die Beurteilung nach den (objektiven) Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zugunsten der Erweiterung eines bestimmten bestehenden Versorgungsgebiets aus, so wird dem Bewerber aus diesem Gebiet (gegenüber einem solchen aus einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet) der Vorzug zu geben sein, soweit die Beurteilung der angebotenen Programme dieser Bewerber (unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 6 PrR-G) nicht zu dem Ergebnis führt, dass den Zielen des Gesetzes durch eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an den Mitbewerber besser Rechnung getragen wird.

Es kommen somit sowohl die Entscheidungskriterien nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G als auch jene des § 6 PrR-G zur Anwendung, welche im Übrigen ähnlich ausgestaltet sind. So steht auch gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G die Förderung der Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet im Vordergrund. Wie der Bundeskommunikationssenat wiederholt ausgesprochen hat, war die Erhaltung und Förderung der Meinungsvielfalt der tragende Gedanke des Gesetzgebers in

der Privatrundfunkgesetzgebung (vgl. u.a. GZ 611.135/003-BKS/2001 vom 30.11.2001 und GZ 611.071/002-BKS/2002 vom 22.04.2002). Auch der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110/082, die besondere Bedeutung der Meinungsvielfalt betont.

Gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G ist jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen, bei dem die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist (Z 1) und von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eingegestalteten Beiträgen aufweist (Z 2).

Die Beurteilung gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G, bei welchem Antragsteller die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, ist somit hier nach den Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G durchzuführen, hat also auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen (vgl. KommAustria 05.12.2012, KOA 1.380/12-013).

Im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit neben den bundesweiten ORF-Programmen Ö1, Ö3 und FM4 und dem regionalen ORF-Programm Radio Steiermark (sowie teilweise Radio Burgenland) die Programme der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG („Antenne Steiermark“ als regionales, auf das Bundesland Steiermark ausgerichtete Vollprogramm im AC-Format) und der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH („KRONEHIT“ als bundesweites Vollprogramm im AC-Format) empfangbar. Weiters ist schon derzeit das Programm Radio Soundportal des bisherigen Zulassungsinhabers Medienprojektverein Steiermark empfangbar.

Vor diesem Hintergrund leisten die Programme beider Antragstellerinnen einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet, wobei das Programm „Radio Soundportal“ der Soundportal Graz GmbH mit einem Musikprogramm im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format vorwiegend auf eine junge, urbane Zielgruppe im Alter von 14 bis 29 Jahren abzielt, während das Programm „Radio Graz“ der IQ – plus Medien GmbH als oldieähnliches Format mit überwiegend Titeln aus den 60er, 70er und 80er Jahren gestaltet ist. Hinsichtlich ihres Musikprogrammes unterscheiden sich somit die Programme beider Bewerber in gleichwertiger Weise vom derzeitigen Angebot der vorhandenen Privatradioveranstalter im verfahrensgegenständlichen Gebiet, wobei „Radio Soundportal“ tendenziell ein jüngeres und „Radio Graz“ tendenziell ein älteres Publikum ansprechen soll als die übrigen im Versorgungsgebiet empfangbaren Privatradiofomate.

Soweit die IQ – plus Medien GmbH in ihrem Antrag auf die Besonderheit ihres Musikprogrammes verweist und dieses als „einzigartig im Versorgungsgebiet“ bezeichnet, ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass sie gleichzeitig (in einem zum Entscheidungszeitpunkt bei der KommAustria anhängigen, noch nicht entschiedenen Verfahren) die Änderung ihres Programmes auf jenes von „Radio ENERGY“ anstrebt. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Musikprogramm der IQ – plus Medien GmbH in Zukunft jenem des Programms „KRONEHIT“ annähert.

Hinsichtlich des Wortprogrammes gehen beide Erweiterungsanträge von einem hohen Lokalbezug aus, wobei Letzterer erkennbar durch Berücksichtigung von Inhalten aus dem Versorgungsgebiet „Oststeiermark“ im Gesamtprogramm des erweiterten Versorgungsgebietes gewährleistet werden soll. Hinsichtlich des Programmes „Radio Soundportal“ würde sich insofern – wie bereits dargestellt – durch die Erweiterung gegenüber dem bisherigen Zulassungsstand nichts ändern, wird doch auch bisher in den beiden Versorgungsgebieten dasselbe Programm verbreitet. Die IQ – plus Medien GmbH bringt dazu im Wesentlichen vor, dass in die Lokalnachrichten von „Radio Graz“ künftig auch

Nachrichtensmeldungen aus den erweiterten Sendegebietern einfließen würden, die Soundportal Graz GmbH verweist auf den Lokalbezug in dem schon bisher im Versorgungsgebiet verbreiteten Programm. Darüber hinaus ergibt sich ein glaubhafter Lokalbezug aus den Feststellungen, wonach die Soundportal Graz GmbH im bestehenden Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ zwischen 06:00 und 18:00 Uhr in jeder Sendefläche regionale Inhalte, fokussiert auf steirische Themen aus Politik, Kunst/Kultur, Sport und das Geschehen im Sendegebiet ausstrahlt.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass hinsichtlich des Programmes „Radio Graz“ der IQ – plus Medien GmbH mehrmals Rechtsverletzungen gerade im Hinblick darauf festgestellt wurden, dass diese – entgegen einer entsprechenden Auflage im Zulassungsbescheid – kein Programm mit hohem Lokalanteil gesendet hat, das im Wochendurchschnitt in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr einen Wortanteil von zumindest 25 % aufweist (vgl. die bereits oben zitierten Bescheide der KommAustria vom 25.05.2011, KOA 1.467/11-037, und vom 15.06.2011, KOA 1.467/11-038). Im Hinblick auf die behauptete Ausstrahlung eines Programmes mit Lokalbezug kann somit aus Sicht der KommAustria für die IQ – plus Medien GmbH eine weniger sichere Prognose erstellt werden als für die Soundportal Graz GmbH, für deren bisher ausgestrahltes Programm – ebenso wie für das des Medienprojektvereins Steiermark – vergleichbare Beanstandungen nicht vorliegen.

In beiden Programmen soll das Wortprogramm – wenn auch im Hinblick auf unterschiedliche Zielgruppen – einen hohen Servicecharakter aufweisen. Dazu wurde der IQ – plus Medien GmbH in Form einer Auflage im Zulassungsbescheid ein Wortanteil von zumindest 25 % im Zeitraum zwischen 6.00 und 19.00 Uhr vorgeschrieben, wohingegen der Wortanteil im Programm der Soundportal Medien GmbH in den moderierten Sendestunden – die allerdings dem vorgelegten Programmschema zufolge (mit Abweichungen an einzelnen Wochentagen) in der Regel den Zeitraum von 6.00 bis 21.00 Uhr einnehmen – zwischen 15 und 25 % beträgt. Im Hinblick auf den Umfang des Wortprogrammes kann also kein maßgeblicher Unterschied zwischen den Bewerbern erkannt werden. Schließlich ist aber auch hier zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Vorbringens der der IQ – plus Medien GmbH zum geplanten Programm auf die festgestellten Rechtsverletzungen in Bezug auf das Wortprogramm zu verweisen.

Hinsichtlich des Umfangs der eigengestalteten Beiträge besteht kein entscheidender Unterschied zwischen den Bewerbern. Den Zulassungsbescheiden zufolge verbreitet die Soundportal Graz GmbH ein zur Gänze – mit Ausnahme der Weltnachrichten – eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm und die IQ – plus Medien GmbH ein zumindest 95 % eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm, wobei ihr in Form einer Auflage vorgeschrieben wurde, dass Österreichnachrichten nicht von Unternehmen übernommen werden dürfen, deren erstellte Nachrichten bereits im Versorgungsgebiet empfangen werden können. Beide Bewerber strahlen somit nur einen geringen Anteil an übernommenen bzw. fremdproduziertem Programmteilen aus.

Hinsichtlich des Kriteriums der Meinungsvielfalt unterscheiden sich somit die Programme beider Bewerber in vergleichbarer Weise vom Angebot der übrigen Privatradioveranstalter im verfahrensgegenständlichen Gebiet. Allerdings ist der Antrag der IQ – plus Medien GmbH insofern schwieriger zu beurteilen, als von dieser eine grundlegende Programmänderung angestrebt wird und sie somit nicht beabsichtigt, das Programm, anhand dessen der Beitrag zur Meinungsvielfalt zu beurteilen ist, im gesamten Zulassungszeitraum zu verbreiten. Schließlich kann aufgrund der in der Vergangenheit festgestellten Rechtsverletzungen durch die IQ – plus Medien GmbH den Angaben im Hinblick auf den Lokalbezug und den Wortanteil im Programm im Hinblick auf deren Erweiterungsantrag nur mit geringerer Sicherheit gefolgt werden.

Wenngleich die Meinungsvielfalt unter den in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Kriterien im Allgemeinen am schwersten wiegt (so ausdrücklich BKS 06.05.2003, GZ 611.058/001-

BKS/2003, vgl. auch VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136), müssen auch die weiteren im Gesetz angeführten Kriterien in die Entscheidungsfindung Einfluss finden.

Betreffend das Kriterium der Bevölkerungsdichte ist anzuführen, dass die von den beiden Antragstellerinnen derzeit versorgten Gebiete, deren Erweiterung beantragt wurde, nur teilweise gleichen. Während nämlich die IQ – plus Medien GmbH mit der Übertragungskapazität „Graz 94,2 MHz“ allein die Landeshauptstadt Graz und gewisse angrenzende Gemeinden, also ein Gebiet mit durchwegs hoher Bevölkerungsdichte versorgt, umfasst das Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ der Soundportal Graz GmbH mit den genannten Teilen der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg auch Gebiete mit geringerer Bevölkerungsdichte. Die Charakteristik des Versorgungsgebietes der Soundportal Graz GmbH würde sich somit durch die gegenständliche Erweiterung im Hinblick auf die Bevölkerungsdichte nicht ändern, während im Fall der von der IQ – plus Medien GmbH beantragten Erweiterung ein Versorgungsgebiet mit durchwegs hoher Bevölkerungsdichte durch ein Versorgungsgebiet mit durchwegs geringer Bevölkerungsdichte erweitert würde. Im Hinblick auf die Bevölkerungsdichte besteht also eine größere Homogenität des gegenständlichen Versorgungsgebietes zum Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ der Soundportal Graz GmbH.

Hinsichtlich des Kriteriums der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge ergibt sich kein Vorteil für einen der beiden Erweiterungsanträge. Insbesondere werden mit dem Vorbringen der IQ – plus Medien GmbH, die dazu insbesondere auf die bestehenden Pendlerbewegungen zwischen der Oststeiermark und der Landeshauptstadt Graz sowie die Nutzung der Grazer Bildungs- und Kulturangebote durch die Bewohner der „Umlandgemeinden“ verweist, keine Umstände aufgezeigt, die ausschließlich oder stärker auf die beantragte Erweiterung des Versorgungsgebietes „Graz 94,2 MHz“ zutreffen würden. Vielmehr versorgt die Soundportal Graz GmbH bereits bisher mit dem Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ Teile der Steiermark, die über eine vergleichbare politische, soziale und kulturelle Homogenität verfügen, wie sie in den durch die beantragten Erweiterungen entstehenden Versorgungsgebieten bestünde. Dass sich die das Versorgungsgebiet „Oststeiermark“ bildenden Teile der Bezirke Weiz, Hartberg-Fürstenfeld und Südoststeiermark im Hinblick auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge mit der Landeshauptstadt Graz maßgeblich von den Teilen der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg, die vom bereits bestehenden Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ umfasst sind, unterscheiden würden, ist nicht erkennbar.

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit kann zunächst festgehalten werden, dass es Ziel des Privatradiogesetzes ist, eine einerseits vielfältige, andererseits aber auch überlebensfähige Hörfunklandschaft zu schaffen (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003). Dabei bedeutet Wirtschaftlichkeit die Einträglichkeit der Hörfunkveranstaltung (BKS 06.09.2004, GZ 611.050/0002-BKS/2004), die anhand der technischen Reichweite abzuschätzen ist (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136).

Vorliegend beantragen beide Antragstellerinnen die Erweiterung von bestehenden Versorgungsgebieten, die (mit 410.000 bzw. 240.000 Einwohnern) über eine technische Reichweite deutlich über der Grenze von 100.000 Personen verfügen, ab der das PrR-G (in § 12 Abs. 6) grundsätzlich von der Finanzierbarkeit der Hörfunkveranstaltung ausgeht. Auch das gegenständliche Versorgungsgebiet selbst liegt – wenn auch nur knapp (vgl. dazu bereits die Ausführungen zur Abwägung zwischen Neuschaffung und Erweiterung) – über dieser Grenze.

Auch dieser Aspekt führt somit ausgehend von der technischen Reichweite der jeweiligen Versorgungsgebiete zu keinem Vorteil für einen der beiden Anträge, kann doch nach den

Grenzen gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G in jedem Fall von der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung ausgegangen werden.

Zusammenfassend zur Abwägung zwischen den Erweiterungsanträgen ist daher festzuhalten, dass im Hinblick auf den Maßstab gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G aufgrund des Kriteriums der Bevölkerungsdichte – das gegenständliche Versorgungsgebiet ähnelt insofern stärker dem Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ der Soundportal Graz GmbH – ein Vorteil für den Erweiterungsantrag der Soundportal Graz GmbH besteht.

Ebenso ist dem Antrag der Soundportal Graz GmbH im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G, wonach darauf abzustellen ist, von welchem Antragsteller insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist, der Vorzug zu geben. Aufgrund der insofern zu erstellenden Prognose ist nämlich von der Soundportal Graz GmbH eher zu erwarten, dass das von ihr ausgestrahlte Programm den im Antrag vorgebrachten Wortanteil sowie Lokalbezug enthält und insofern einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet leistet.

Insgesamt kann ausgehend davon, dass die IQ – plus Medien GmbH hinsichtlich der Zulassung im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“, dessen Erweiterung sie beantragt, eine grundlegende Änderung des Programmcharakters anstrebt und – wie ausführlich dargestellt – betreffend die Zulassung für das genannte Versorgungsgebiet eine Reihe von Rechtsverletzungen festgestellt wurden, für die Soundportal Graz GmbH eine verlässlichere Prognose dahingehend getroffen werden, dass diese das bewilligte Programm dauerhaft im Sinn des Zulassungsbescheides verbreiten wird.

Dem gegenüber ergibt sich hinsichtlich keines der heranzuziehenden Kriterien ein Vorteil für den Erweiterungsantrag der IQ – plus Medien GmbH.

Es war somit dem Erweiterungsantrag der Soundportal Graz GmbH der Vorrang einzuräumen (Spruchpunkt 1.) und in der Folge der Antrag der IQ – plus Medien GmbH abzuweisen (Spruchpunkt 8.).

4.4. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im

Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Steiermärkische Landesregierung hat im gegenständlichen Verfahren keine Stellungnahme abgegeben.

4.5. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Das der Soundportal Graz GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 13.09.2012, KOA 1.463/12-004, zugeordnete Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“, das die Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm) 97,9 MHz“, „KOEFLACH 2 (Gößnitzberg) 103,0 MHz“, „DEUTSCHLANDSBERG 3 (Ulrichsberg) 106,6 MHz“ und „GRATKORN (Forstviertel) 102,1 MHz“ umfasst, bildet nun gemeinsam mit den in den Beilagen .1 bis .4 dieses Bescheides beschriebenen Übertragungskapazitäten „GLEISDOF (Sommerberg) 95,9 MHz“, „B GLEICHENBERG 3 (Stradner Kogel) 100,4 MHz“, „HARTBERG (Ringkogel) 102,2 MHz“ und „WEIZ 2 (FW-Schlauchturm Landscha b. Weiz) 100,9 MHz“ ein erweitertes Versorgungsgebiet, das zusätzlich weitere Teile des Bezirks Graz-Umgebung sowie Teile der Bezirke Weiz, Hartberg-Fürstenfeld und Südoststeiermark umfasst. Das Versorgungsgebiet war daher spruchgemäß neu festzulegen.

4.6. Befristung der fernmelderechtlichen Bewilligung

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bestehende Zulassung anzuknüpfen (Spruchpunkt 3).

4.7. Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Koordinierungsverfahren hinsichtlich der in den Beilagen .2 und .3 beschriebenen Übertragungskapazitäten noch nicht vollständig abgeschlossen sind. Da das endgültige Ergebnis der Koordinierungsverfahren noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des jeweiligen Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 4.). Im Falle eines positiven Abschlusses des jeweiligen Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg, im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die jeweilige Bewilligung (Spruchpunkt 6.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich der noch zu führenden Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 5.). Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage hinsichtlich der jeweiligen Übertragungskapazität entfallen (Spruchpunkt 6.).

Es daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 22. Mai 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Soundportal Graz GmbH, z.Hd. Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, **per RSb**
2. IQ - plus Medien GmbH, z.Hd. LANSKY, GANZGER + partner Rechtsanwälte GmbH, Biberstraße 5, 1010 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, **per E-Mail**
5. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, **per E-Mail**
6. Abteilung RFFM im Haus

Beilage ./1 zum Bescheid KOA 1.463/13-001

1	Name der Funkstelle	GLEISDORF																																																																																																																																		
2	Standort	Sommerberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Soundportal Graz GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	95,90																																																																																																																																		
6	Programmname	Soundportal																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E46 30		47N04 04	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	430																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	18																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,1																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,1																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,8</td> <td>21,2</td> <td>22,0</td> <td>21,4</td> <td>20,4</td> <td>18,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,5</td> <td>12,7</td> <td>5,8</td> <td>-4,4</td> <td>4,3</td> <td>6,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>8,2</td> <td>9,6</td> <td>10,9</td> <td>11,3</td> <td>11,3</td> <td>10,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>9,6</td> <td>8,2</td> <td>6,8</td> <td>4,3</td> <td>-4,4</td> <td>5,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,7</td> <td>16,5</td> <td>18,8</td> <td>20,4</td> <td>21,4</td> <td>22,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,2</td> <td>20,8</td> <td>21,7</td> <td>22,9</td> <td>22,9</td> <td>21,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	20,8	21,2	22,0	21,4	20,4	18,8	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	16,5	12,7	5,8	-4,4	4,3	6,8	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	8,2	9,6	10,9	11,3	11,3	10,9	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	9,6	8,2	6,8	4,3	-4,4	5,8	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	12,7	16,5	18,8	20,4	21,4	22,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	21,2	20,8	21,7	22,9	22,9	21,7	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	20,8	21,2	22,0	21,4	20,4	18,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	16,5	12,7	5,8	-4,4	4,3	6,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	8,2	9,6	10,9	11,3	11,3	10,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	9,6	8,2	6,8	4,3	-4,4	5,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	12,7	16,5	18,8	20,4	21,4	22,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	21,2	20,8	21,7	22,9	22,9	21,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	9 hex	52 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Bad Gleichenberg 3 100,40 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage ./2 zum Bescheid KOA 1.463/13-001

1	Name der Funkstelle	B GLEICHENBERG 3																																																																																																																																		
2	Standort	Stradner Kogel																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Soundportal Graz GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	100,40																																																																																																																																		
6	Programmname	Soundportal																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E55 52		46N50 46	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	598																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	25,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	31,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>30,3</td> <td>29,4</td> <td>28,0</td> <td>26,3</td> <td>24,5</td> <td>21,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,0</td> <td>15,1</td> <td>11,0</td> <td>6,6</td> <td>3,1</td> <td>3,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>3,1</td> <td>3,1</td> <td>0,6</td> <td>3,1</td> <td>5,0</td> <td>3,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,6</td> <td>3,1</td> <td>3,1</td> <td>3,1</td> <td>3,1</td> <td>6,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>11,0</td> <td>15,1</td> <td>19,0</td> <td>21,9</td> <td>24,5</td> <td>26,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>28,0</td> <td>29,4</td> <td>30,3</td> <td>30,8</td> <td>31,0</td> <td>30,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	30,3	29,4	28,0	26,3	24,5	21,9	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	19,0	15,1	11,0	6,6	3,1	3,1	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	3,1	3,1	0,6	3,1	5,0	3,1	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	0,6	3,1	3,1	3,1	3,1	6,6	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	11,0	15,1	19,0	21,9	24,5	26,3	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	28,0	29,4	30,3	30,8	31,0	30,8	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	30,3	29,4	28,0	26,3	24,5	21,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	19,0	15,1	11,0	6,6	3,1	3,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	3,1	3,1	0,6	3,1	5,0	3,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	0,6	3,1	3,1	3,1	3,1	6,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	11,0	15,1	19,0	21,9	24,5	26,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	28,0	29,4	30,3	30,8	31,0	30,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	9 hex	52 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Graz 4 97.9 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage ./3 zum Bescheid KOA 1.463/13-001

1	Name der Funkstelle	HARTBERG																																																																																																																																		
2	Standort	Ringkogel																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Soundportal Graz GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	102,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Soundportal																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E57 02		47N16 59	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	479																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	38																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,8																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	22,2																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>6,5</td> <td>6,9</td> <td>5,7</td> <td>3,1</td> <td>0,9</td> <td>-2,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-1,2</td> <td>9,5</td> <td>14,5</td> <td>17,7</td> <td>19,8</td> <td>21,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,1</td> <td>22,2</td> <td>22,0</td> <td>21,4</td> <td>20,1</td> <td>18,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,2</td> <td>19,0</td> <td>18,7</td> <td>19,0</td> <td>20,4</td> <td>21,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,9</td> <td>22,0</td> <td>21,8</td> <td>20,8</td> <td>19,2</td> <td>16,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,1</td> <td>6,9</td> <td>-3,2</td> <td>-0,8</td> <td>2,4</td> <td>4,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	6,5	6,9	5,7	3,1	0,9	-2,8	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	-1,2	9,5	14,5	17,7	19,8	21,3	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	22,1	22,2	22,0	21,4	20,1	18,5	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	18,2	19,0	18,7	19,0	20,4	21,5	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	21,9	22,0	21,8	20,8	19,2	16,7	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	13,1	6,9	-3,2	-0,8	2,4	4,6	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	6,5	6,9	5,7	3,1	0,9	-2,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	-1,2	9,5	14,5	17,7	19,8	21,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	22,1	22,2	22,0	21,4	20,1	18,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	18,2	19,0	18,7	19,0	20,4	21,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	21,9	22,0	21,8	20,8	19,2	16,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	13,1	6,9	-3,2	-0,8	2,4	4,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	9 hex	52 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Bad Gleichenberg 3 100,40 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage ./4 zum Bescheid KOA 1.463/13-001

1	Name der Funkstelle	WEIZ 2																																																																																																																																		
2	Standort	FW-Schlauchturm Landscha b. Weiz																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Soundportal Graz GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	100,90																																																																																																																																		
6	Programmname	Soundportal																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E37 48		47N14 01	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	620																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	20																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,6																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,7																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-2,3</td> <td>-3,2</td> <td>-4,2</td> <td>-5,4</td> <td>-5,4</td> <td>-3,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>0,0</td> <td>3,3</td> <td>6,6</td> <td>9,5</td> <td>11,7</td> <td>13,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,0</td> <td>16,1</td> <td>16,8</td> <td>17,4</td> <td>17,6</td> <td>17,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,6</td> <td>17,4</td> <td>16,8</td> <td>16,1</td> <td>15,0</td> <td>13,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,7</td> <td>9,5</td> <td>6,6</td> <td>3,3</td> <td>0,0</td> <td>-3,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-5,4</td> <td>-5,4</td> <td>-4,2</td> <td>-3,2</td> <td>-2,3</td> <td>-2,3</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	-2,3	-3,2	-4,2	-5,4	-5,4	-3,2	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	0,0	3,3	6,6	9,5	11,7	13,6	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	15,0	16,1	16,8	17,4	17,6	17,7	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	17,6	17,4	16,8	16,1	15,0	13,6	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	11,7	9,5	6,6	3,3	0,0	-3,2	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	-5,4	-5,4	-4,2	-3,2	-2,3	-2,3
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	-2,3	-3,2	-4,2	-5,4	-5,4	-3,2																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	0,0	3,3	6,6	9,5	11,7	13,6																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,0	16,1	16,8	17,4	17,6	17,7																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,6	17,4	16,8	16,1	15,0	13,6																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,7	9,5	6,6	3,3	0,0	-3,2																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	-5,4	-5,4	-4,2	-3,2	-2,3	-2,3																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	9 hex	52 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) GRAZ 4 97,9 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			